

Projekt: Vollwartungsvertrag PremiumPlus WP Sailershäuser Wald

V-TB-22317-24-02-01

Vertragsart: Vollwartungsvertrag Premium Plus

Vertragspartner: Bürgerwindpark Sailershäuser Wald

GmbH & Co. KG Augsfelder Straße 6

97437 Haßfurt

Erfasst von: npr

<u>am:</u> 12.10.2018



Vollwartungsvertrag Premiumplus

Vertrag über die

Inspektion, Wartung, Instandsetzung, Reparatur, Fernüberwachung und Entstörung von Windenergieanlagen sowie die Garantie der technischen Verfügbarkeit –

Zwischen

Bürgerwindpark Sailershäuser Wald GmbH & Co. KG Augsfelder Straße 6, 97437 Haßfurt

- "Auftraggeber" -

und

Deutsche Windtechnik X-Service GmbH Heideweg 2-4, D-49086 Osnabrück

- "Deutsche Windtechnik" -

Inhaltsverzeichnis

		Seite
1.	Vertragsgegenstand	2
2.	Technischer Bericht über Zustand der WEA	4
3.	Inspektion und Wartung	4
4.	Instandsetzung und Reparatur	5
5.	Fernüberwachung und Entstörungsdienst	6
6.	Verfügbarkeitsgarantie	7
7.	Elektrotechnische Verantwortung	
8.	Dokumentations- und sonstige Berichtspflichten der Deutschen Windtec	hnik .9
9.	Abfallstoffe; Eigentumsübergang	11
10.	Einschaltung von Subunternehmern	11
11.	Mitwirkungspflichten des Auftraggebers	11
12.	Abnahme	13
13.	Vergütung der Leistungen der Deutschen Windtechnik	13
14.	Abrechnungs- und Zahlungsmodalitäten	14
15.	Mängelansprüche, Gefahrtragung und Haftung	14
16.	Versicherungen	15
17.	Rechtsnachfolge	15
18.	Vertragsdauer; Kündigung	16
19.	Schlussbestimmungen	17





1. Vertragsgegenstand

1.1 Der Auftraggeber betreibt am Standort

Land: Deutschland

Region: Bayern
Gemeinde: Haßfurt

Parkbezeichnung: Sailershäuser Wald

zehn Windenergieanlagen vom Typ Nordex N117-2.4, 141Nabenhöhe, (nachfolgend bezeichnet als "WEA"); die WEA sind in Anlage 1 näher mit Lage, Seriennummern und Inbetriebnahmedatum bezeichnet.

- 1.2 Die Deutsche Windtechnik übernimmt für die WEA ab dem 01.10.2018 die Inspektion und Wartung gemäß Nr. 3, die Instandsetzung und Reparatur bei nicht von außen kommenden - also insbesondere nicht durch höhere Gewalt oder Dritte verursachte - Schäden gemäß Nr. 4, die Fernüberwachung und Entstörung gemäß Nr. 5 und garantiert eine hohe technische Verfügbarkeit nach Maßgabe der Nr. 6. Die Deutsche Windtechnik hat ihre Arbeiten gemäß Nr. 8 zu dokumentieren und den Auftraggeber entsprechend zu informieren. Zudem übernimmt die Deutsche Windtechnik die erforderlichen Sicherheitsüberprüfungen von persönlicher Schutzausrüstung Hebewerkzeugen und Befahranlagen, wobei Wiederkehrende Prüfungen nach § 16 Betriebssicherheitsverordnung (in der Fassung vom 03.02.2015) hiervon ausgenommen sind.
- Zum Aufgabenbereich der Deutschen Windtechnik gehört die Wartung und Instandhaltung der WEA, sowie die Prüfung und Instandhaltung von Arbeitsmitteln und Sicherheitseinrichtungen, wie z.B. von Hebewerkzeugen, Befahranlagen, Aufstiege, Persönliche Schutzausrüstung, Verbandskästen, Notbeleuchtungen, Feuerlöschern, Brandschutzsystemen etc., nach den jeweils geltenden gesetzlichen und behördlichen Verordnungen und Vorgaben sowie den anwendbaren Unfallverhütungsvorschriften. Die zur WEA gehörenden Feuerlöscher werden im Ringtausch getauscht und beschädigte oder ablegereife PSA im Bedarfsfall ersetzt. Die Deutsche Windtechnik wird ferner die ZÜS-Prüfungen auf eigene Kosten organisieren und beauftragen. Die Deutsche Windtechnik wird mindestens alle zwei Jahre eine



Zustandsorientierte Prüfung der Rotorblätter inklusive Blitzschutzmessung (Erdungswiderstand) an den WEA durchführen lassen. Die Deutsche Windtechnik wird mindestens einmal pro Jahr eine Getriebeendoskopie an den WEA durchführen lassen. Zum weiteren Aufgabenbereich zählt auch die DGUV V3 (ehemals BGV A3), welche im vierjährigen Intervall durch einen Sachverständigen zu erfolgen hat. Sämtliche in dieser Nr. 1.3 genannten Aufgaben erfolgen ausschließlich auf Kosten der Deutschen Windtechnik.

- 1.4 Nicht geschuldet sind Inspektions-, Wartungs-, Instandsetzungs- und Reparaturmaßnahmen an den Anlagen und Teilen außerhalb der jeweiligen WEA selbst. Insbesondere betrifft dieser Ausschluss
 - a) das Fundament (auch nicht Oberkante/Beschichtung und Schrauben im Fundament); insoweit wird die Deutsche Windtechnik lediglich eine Sichtprüfung auf Risse und sonstige Auffälligkeiten durchführen und den Auftraggeber über solche informieren; und
 - b) die Netzanbindung ab Eingang (netzseitig) der 20kV-SF6-Schaltanlage im Turmfuß oder in der Trafostation der WEA (der Transformator / die Trafostation selbst ist jedoch Gegenstand von Inspektionen, Wartungen, Instandsetzungen und Reparaturen, sofern sie zur WEA gehören und keine Übergabestationen oder Umspannwerke darstellen).
- 1.5 Nicht zum Aufgabenbereich der Deutschen Windtechnik gehören ferner
 - wiederkehrende Prüfungen nach § 16 Betriebssicherheitsverordnung (in der Fassung vom 03.02.2015);
 - Zuwegungen und Stellflächen zu/an der WEA
 - Reinigung von Rotorblättern, Turm und anderen Komponenten (sofern die Deutsche Windtechnik diese nicht zu verantworten hat und diese nicht zum Wartungsumfang gem. Wartungspflichtenheft gehören);
 - jegliche Schönheitsreparaturen, insbesondere an Turm und Rotorblättern;
 - jegliche Arbeiten an nachträglich installierten Bauteilen (z.B. Direktvermarktungsregler).
- 1.6 Verbesserungen der WEA gehören nicht zum Aufgabenbereich der Deutschen Windtechnik. Die Deutsche Windtechnik prüft ständig Verbesserungen und wird

RIN



die aus ihrer Sicht sinnvollen Umrüstungen, Nachrüstungen und sonstigen Verbesserungen dem Auftraggeber vorschlagen. Eine Anpassung der Betriebsparameter (Betrieb bis -20°C), sowie sicherheitsrelevante Updates sind jedoch Teil des Leistungsumfangs der Deutschen Windtechnik.

1.7 Leistungen außerhalb des Vertrages werden gemäß Anlage 2, nach Angebot oder zu marktüblichen Bedingungen abgerechnet und bedürfen einer gesonderten Beauftragung durch den Auftraggeber.

2. Technischer Bericht über Zustand der WEA

- 2.1 Der Zustand der WEA wurde durch die Deutsche Windtechnik und einem von ihr beauftragten Dritten untersucht. Die Untersuchung umfasste eine Begutachtung der gesamten Anlage vom Turmfuß über den Turm bis zum Maschinenhaus. eine Begutachtung der Rotorblätter. Videoendoskopie des Getriebes. Die Endoskopie des Getriebes wurde den Auftraggeber selbstständig beauftragt und ist im nachfolgend genannten Preis nicht enthalten. Der Auftraggeber hat die Erstellung eines technischen Berichts zum Preis von EUR 3.300,00 zzgl. USt. pro WEA bei der Deutschen Windtechnik in Auftrag gegeben. Diese Kosten tragen der Auftraggeber und die Deutsche Windtechnik zu gleichen Teilen; sie werden zuzüglich mit der ersten Rechnung nach Nr. 14 abgerechnet. Der Bericht wird dem Auftraggeber zur Verfügung gestellt. Der Zustand der WEA ist der Deutschen Windtechnik bekannt und die WEA werden vollumfänglich in diesen Vertrag aufgenommen.
- 2.2 Der Auftraggeber wird etwaige Mängelgewährleistungsansprüche bei dem Hersteller und vorherigen Servicedienstleister Nordex Energy GmbH in eigener Verantwortung verfolgen.

3. Inspektion und Wartung

3.1 Die Deutsche Windtechnik wird die WEA in regelmäßigen Intervallen von sechs Monaten (+ / - 30 Tage) inspizieren und warten.

AM



- 3.2 Im Rahmen der Inspektion hat die Deutsche Windtechnik den Ist-Zustand der WEA festzustellen und zu beurteilen. Sie versucht, die Ursachen einer Abnutzung festzustellen und die notwendigen Konsequenzen für eine künftige Nutzung abzuleiten.
- 3.3 Die Wartung der WEA umfasst die Überprüfung und Einstellung der Anlagen, den notwendigen turnusmäßigen oder in regelmäßigen Abständen durchzuführenden Austausch von Anlagenteilen, Fetten und Ölen sowie alle weiteren Maßnahmen, die zum funktionsfähigen Erhalt des Zustandes der WEA notwendig sind.
- 3.4 Die Deutsche Windtechnik wird die Inspektion und Wartung in Übereinstimmung mit dem Wartungspflichtenheft des Herstellers der WEA durchführen.

4. Instandsetzung und Reparatur

- 4.1 Maßnahmen der Instandsetzung und Reparatur dienen dazu, die WEA in den funktionsfähigen Zustand zurückzuführen. Hierzu gehören insbesondere auch
 - 4.1.1 die Behebung von Schäden,
 - 4.1.2 die Vorhaltung, Lieferung und der Einbau von erforderlichen Ersatzund Verschleißteilen,
 - 4.1.3 die Auffüllung oder der Wechsel von Betriebsstoffen (Hauptgetriebe je nach Zustand der Ölprobe).

Die unter Nr. 1.4 bis 1.6 beschriebenen Ausschlüsse bleiben unberührt.

4.2 Schäden an den Anlagen, die durch von außen kommende Einwirkung verursacht werden, also insbesondere durch höhere Gewalt (bspw. Sturm, Hagel, Überschwemmung, Erosion, Blitz, Vandalismus, Krieg, Kernenergie und ionisierende Strahlung), sind nicht von der Instandsetzungs- und Reparaturpflicht der Deutschen Windtechnik umfasst. Die Kosten entsprechender Reparaturen und Instandsetzungen sind insbesondere nicht in der Vergütung gemäß Nr. 13.1 enthalten und gesondert zu beauftragen.

ds MI



- 4.3 Die Behebung von innen kommenden Totalschäden, wobei von der Deutschen Windtechnik nach Rücksprache mit dem Auftraggeber zu entscheiden ist, ob die betreffende(n) WEA durch eine neue, gleichwertige gebrauchte oder runderneuerte WEA ersetzt wird oder der Zeitwert der betroffenen WEA an den Auftraggeber gezahlt wird. Dabei sind die wirtschaftlichen Interessen von dem Auftraggeber angemessen zu berücksichtigen. Weitere Ersatzzahlungen sind ausgeschlossen.
- 4.4 Maßnahmen der Instandsetzung und Reparatur wird die Deutsche Windtechnik vornehmen, sobald sich der Instandsetzungs- oder Reparaturbedarf im Rahmen einer Inspektion, Wartung, der Fernüberwachung oder auch durch Beobachtung und Mitteilung des Auftraggebers gezeigt hat.
- 4.5 Die Deutsche Windtechnik wird nach eigenem Ermessen auch vorbeugende Instandsetzungsmaßnahmen und Reparaturen vornehmen, die geboten sind, um die Funktionsfähigkeit der WEA während der Vertragslaufzeit aufrechtzuerhalten.
- 4.6 Die im Zuge von Leistungen von der Deutschen Windtechnik unter diesem Vertrag ausgebauten Teile der WEA gehen mit ihrem Ausbau in das Eigentum von der Deutschen Windtechnik über.

5. Fernüberwachung und Entstörungsdienst

Die Deutsche Windtechnik wird im Rahmen dieses Vertrages einen Bereitschaftsdienst und eine Betriebsüberwachung (Datenfernüberwachung) im nachfolgenden Umfang einrichten und unterhalten:

- 5.1 Betriebsüberwachung von Montag bis Sonntag und täglich 24 Stunden:
 - 5.1.1 Fernüberwachung der Windenergieanlagen (DFÜ);
 - 5.1.2 Information des Auftraggebers oder eines von ihm beauftragten Dritten über festgestellte Fehler/Störungen sowie die Beantwortung von Fragen in Bezug auf den Betrieb, die Steuerung, Fehler und sonstige für den Betrieb erforderlichen Daten:



- 5.1.3 Bearbeitung der durch das Fernüberwachungssystem ausgelösten Alarme bzw. abgegebenen Fehlermeldungen durch eine Fehleranalyse von fern und sofern möglich eine ferngesteuerte Instandsetzung mittels Fernsteuerung;
- 5.1.4 Die Daten aus der Betriebsüberwachung sind zu speichern und dem Auftraggeber oder einem von ihm benannten Dritten auf Anfrage in dem der Deutschen Windtechnik vorliegenden Format zur Verfügung zu stellen.
- 5.2 Die Deutsche Windtechnik meldet sich vor und nach dem Besuch der WEA per Telefon bei dem Auftraggeber oder dem von ihm benannten Dritten an bzw. ab.

6. Verfügbarkeitsgarantie

- 6.1 Die Deutsche Windtechnik steht dafür ein, dass die in diesem Vertrag **WEA** genannte(n) eine durchschnittliche technische Einzelanlagenverfügbarkeit von mindestens 98% erreichen minus 60 Stunden vertragsjährlich je WEA für Wartungsarbeiten, zzgl. wiederkehrende Prüfungen (Sicherheitsausrüstung, Getriebeendoskopie und zustandsorientierte Rotorblätter) Prüfungen der nach tatsächlichem Aufwand sowie Zwischenwartungen nach Fälligkeit gemäß Wartungspflichtenheft je max. 20 Stunden pro Vertragsjahr.
- 6.2 Technisch verfügbar im vorgenannten Sinne ist eine WEA, wenn sie im Betrieb ist oder sich in funktionsfähiger Betriebsbereitschaft befindet (also auch dann, wenn sie Strom produzieren könnte, aber tatsächlich nicht produziert, etwa weil das Netz nicht verfügbar ist oder die Anlage im Rahmen des Einspeise Managements nach § 11 EEG abgeschaltet wird). Eine WEA gilt auch als technisch verfügbar,
 - 6.2.1 soweit die Nichtverfügbarkeit von dem Auftraggeber veranlasst ist (z. B. aufgrund einer Anlagenbegehung, einer Verletzung von Mitwirkungspflichten nach Nr. 10 oder der Durchführung von Verbesserungsmaßnahmen/Upgrades);



- 6.2.2 soweit die Nichtverfügbarkeit auf einem Mangel oder Schaden beruht, der außerhalb der Anlage selbst liegt (z.B. Fundament oder Netzanbindung ab Niederspannungsanschluss der WEA);
- 6.2.3 soweit die Nichtverfügbarkeit auf einer von außen kommenden Einwirkung, insbesondere höherer Gewalt i.S.v. Nr. 4.2, beruht und von der Deutschen Windtechnik nicht zu vertreten ist;
- 6.2.4 die Verfügbarkeitsgarantie wird bei Totalschäden gem. § 4.3 auf 6 Monate begrenzt.
- 6.2.5 während einer Eigenabschaltung der WEA wegen behördlicher oder anlagenspezifischer Anforderungen (z.B. wegen Schwachwinds, Eiswurf bzw. Eisansatz an Rotorblättern oder Gittermast, oder bei Abschaltung wegen Erreichens der Abschaltwindgeschwindigkeit ("Cut Off Wind");
- 6.2.6 während und solange Zeiträume bestehen, in denen die Deutsche Windtechnik einen Schaden beheben könnte, dieses dem Betreiber angezeigt hat und aufgrund von Witterungsverhältnissen (z.B. Schnee, extreme Glätte, Windgeschwindigkeiten, die den Einsatz eines Krans verbieten), Gewichtsbeschränkungen auf öffentlichen Straßen oder anderer behördlicher Auflagen dazu aber nicht in der Lage ist.

Keine Ausnahme bilden geplante Stillstandzeiten für Wartungsarbeiten und Stillstandzeiten während der Beschaffung von Ersatzteilen für unter die Reparatur- und Instandhaltungspflicht fallende Reparaturen, d.h. die WEA gilt/gelten während solcher Stillstandzeiten nicht als verfügbar. Die Regelung der Ziffer 6.1 bleibt hiervon unberührt.

Erreicht(en) die WEA in dem jeweiligen Betrachtungszeitraum von 365 Tagen nicht die garantierte Verfügbarkeit, so hat die Deutsche Windtechnik dem Auftraggeber eine Entschädigung zu zahlen, die sich wie folgt berechnet:

$$E = \frac{kWh/a}{Vgar} * (Vgar - Verr) * EEG$$

zu zahlende Entschädigung in Euro

E

1011



kWh/a die Arbeit, die im Mittel des Betrachtungsjahres und der zwei vorangegangenen Betriebsjahre von der(n) WEA erreicht und vom Energieversorgungsunternehmen vergütet wurde

Vgar garantierte Verfügbarkeit in StundenVerr erreichte Verfügbarkeit in StundenEEG windparkspezifische EEG-Vergütung

Der Betrachtungszeitraum beginnt mit dem unter Punkt 1.2 vereinbarten Zeitpunkt und beträgt 365 Tage. Nach Vollendung dieses Zeitraums schließt sich, wie auch in der Folgezeit, unmittelbar ein neuer Betrachtungszeitraum an.

6.3 Die Garantie für die technische Verfügbarkeit der WEA erlischt mit sofortiger Wirkung, sofern die WEA innerhalb der Laufzeit der Garantie durch nicht von der Deutschen Windtechnik autorisiertes Personal gewartet werden oder technische Veränderungen oder sonstige Eingriffe, gleich welcher Art, ohne Zustimmung von der Deutschen Windtechnik vorgenommen werden.

7. Elektrotechnische Verantwortung

- 7.1 Den Parteien sind die Vorschriften der DIN VDE 0105-100:2015- 10 (nachfolgend "DIN VDE 0105-100") und die damit einhergehende Elektroverantwortung für Windenergieanlagen bekannt. Der Auftraggeber hat einen Betriebsführungsvertrag mit Stadtwerke Haßfurt GmbH über die technische Betriebsführung für die WEA geschlossen und im Rahmen dessen die Elektroverantwortung nach DIN VDE 0105-100, insbesondere die Verpflichtung zur Bestellung eines "Anlagenbetreibers" gemäß DIN VDE 0105-100, auf diese übertragen.
- 7.2 Die Parteien vereinbaren, dass die Deutsche Windtechnik die Anlagen und Arbeitsverantwortung im Sinne der DIN VDE 0105-100 im Rahmen dieses Vertrages während der Durchführung von Arbeiten übernimmt, d.h. Arbeits- und Anlagenverantwortliche stellt und der Auftragnehmer somit uneingeschränkt verantwortlich für die Einhaltung sämtlicher Vorschriften der DIN VDE 0105-100 ist, sofern diese nicht den Anlagenbetreiber betreffen.

MM



8. Dokumentations- und sonstige Berichtspflichten der Deutschen Windtechnik

- 8.1 Die Deutsche Windtechnik erstellt über alle durchgeführten Inspektions-, Wartungs-, Instandsetzungs- und Reparaturmaßnahmen ein aussagefähiges Protokoll (Servicebericht), in dem sie die Dauer, die Art und den Umfang der Arbeiten, die jeweils Ausführenden, den Austausch/Einbau von Ersatzteilen und die verwendeten Betriebsstoffe (insbesondere ÖI) nach Art und Menge festhält. Sie wird dem Auftraggeber den Servicebericht zeitnah, spätestens jedoch vier Wochen nach Durchführung der entsprechenden Leistung zusenden.
- 8.2 Die Deutsche Windtechnik vermerkt die Ergebnisse von durchgeführten Inspektionen (aufgenommener Ist-Zustand und Bewertung des Ist-Zustandes) und Wartungsarbeiten sowie das Ergebnis von Ölanalysen und sonstigen Analysen im Servicebericht. Die Deutsche Windtechnik sendet dem Auftraggeber die entsprechenden Analyseberichte zu.
- 8.3 Alle ausgeführten Inspektionen, Wartungs- und Instandsetzungsmaßnahmen sowie Reparaturen und die dabei getroffenen Feststellungen werden außerdem in dem zu jeder WEA gehörenden Betriebstagebuch (Logbuch) notiert oder abgeheftet.
- 8.4 Ausführungstermine für planbare Maßnahmen, bei denen eine WEA stillzusetzen ist, gibt die Deutsche Windtechnik dem Auftraggeber vor Ausführung der Maßnahme bekannt. Die Bekanntgabe erfolgt spätestens fünf Werktage vor Beginn der Arbeiten, es sei denn ein kurzfristigeres Handeln ist erforderlich.

8.5 Koordination

Die Parteien benennen zur Erleichterung der Vertragsdurchführung jeweils einen Ansprechpartner.

AG: Stadtwerk Haßfurt GmbH Tel.: 09521/94940

Fax.: 09521/949440

Notfall: 09521/949410

Email: Schalthandlung-

Windpark@STWHAS.DE

RN



AN: Deutsche Windtechnik

Tel. 0541 - 380 538 - 100

Fax. 0541 - 380 538 - 199

Fernüberwachung 0541 - 380 5 380

Email: dfu@deutsche-windtechnik.com

9. Abfallstoffe; Eigentumsübergang

9.1 Abfallstoffe, die im Rahmen von Arbeiten der Deutschen Windtechnik anfallen (insbesondere Altöl, Lösungsmittel, Farbreste und Altmetalle), sind von der Deutschen Windtechnik auf ihre Kosten fach- und umweltgerecht zu entsorgen.

- 9.2 Ersetzt die Deutsche Windtechnik Teile der WEA im Rahmen dieses Vertrages, geht das Eigentum an den ausgebauten Teilen mit dem Ausbau auf die Deutsche Windtechnik über. Sofern der Auftraggeber nicht Eigentümer dieser Teile ist, hat er die Zustimmung des Eigentümers beizubringen. Bei Teilen, wo keine offensichtliche Zuordnung der Eigentumsverhältnisse gegeben ist (z.B. Feuerlöschanlage und oder Router), hat die Deutsche Windtechnik Rücksprache mit dem Auftraggeber zu halten.
- 9.3 Das Eigentum an eingebauten Teilen geht mit dem Einbau auf den Eigentümer der WEA nach § 947 Abs. 2 BGB über.

10. Einschaltung von Subunternehmern

Die Deutsche Windtechnik ist befugt, die ihr übertragenen Leistungen ganz oder teilweise an Subunternehmer zu vergeben. Gegenüber dem Auftraggeber haftet die Deutsche Windtechnik ausschließlich und unmittelbar. Die Deutsche Windtechnik hat ein Verschulden der Personen, derer sie sich zur Erfüllung der Leistungen bedient, in gleichem Umfang zu vertreten, wie eigenes Verschulden.

11. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

11.1 Der Auftraggeber hat der Deutschen Windtechnik und ihren Beauftragten jederzeit den freien und sicheren Zugang zu den WEA zu ermöglichen. Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass die Zufahrten bzw. Zuwegungen

A M



(einschließlich des Kranstellplatzes) jederzeit für das Befahren mit den Servicefahrzeugen der Deutschen Windtechnik offengehalten werden (z.B. durch Schneeräumen nach Absprache oder Wegausbesserungen). Die Verkehrswege und Zugänge zur WEA (Treppen und Wege z.B. Kranstellfläche zur WEA) sind so in standzuhalten, dass die WEA jederzeit erreichbar ist (z.B. keine Stolperstellen, keine losen Stufen, etc.).

Ist für den Einsatz eines Krans oder eines Schwergutfahrzeugs eine Befestigung oder Verstärkung der Zuwegung oder einer Kranstellfläche notwendig, so hat der Auftraggeber die Kosten dafür zu tragen. Die Deutsche Windtechnik installiert auf eigene Kosten ein neues Schließsystem an der WEA und stellt dem Auftraggeber insgesamt zehn Schlüssel zur Verfügung.

- 11.2 Veränderungen technischer Art an der(n) WEA darf der Auftraggeber während der Dauer dieses Vertrages nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Deutschen Windtechnik vornehmen. Die Deutsche Windtechnik hat derartigen Veränderungen zuzustimmen, wenn sie der Verbesserung dienen und die Erfüllung der Verpflichtungen der Deutschen Windtechnik aus diesem Vertrag dadurch nicht erschwert, erweitert oder verteuert wird. Bei einer wesentlichen Erschwerung, Erweiterung und Verteuerung steht der Deutschen Windtechnik das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages zu.
- 11.3 Der Auftraggeber stellt für jede WEA die für die Fernüberwachung anlagenseitig erforderlichen Einrichtungen wie einen Kommunikationsanschluss möglichst als Festnetzanschluss zur Verfügung und übernimmt die einmaligen und laufenden Kosten dieser Einrichtungen. Ferner stellt der Auftraggeber der Deutschen Windtechnik ggf. erforderliche Software und/oder Dongle (Parkserver) zur Verfügung.

Der Auftraggeber hat der Deutschen Windtechnik, im Rahmen der Anlagenverantwortung, jeden Zutritt zu der(n) WEA durch telefonische Anund Ab-meldung mitzuteilen. Sollte die Fernüberwachung wider Erwarten nicht binnen zwei Anrufen und zehnmaligen Läuten erreicht werden, so ist dem Auftraggeber der Aufstieg bis zur erfolgreichen Anmeldung nicht gestattet. Inspektionen, die weder ein Stoppen und/oder verbolzen der WEA bzw. die Nutzung von Aufstieg oder Befahranlage erfordern sind jedoch gestattet





12. Abnahme

Die von der Deutschen Windtechnik zu erbringenden Leistungen gelten jeweils als abgenommen, wenn der Auftraggeber der jeweilige Servicebericht über die durchgeführten Arbeiten zugegangen ist und der Auftraggeber nicht binnen vierzehn Tagen nach Zugang schriftlich eine begründete Mängelrüge bezüglich mehr als unerheblicher Mängel erhebt.

13. Vergütung der Leistungen der Deutschen Windtechnik

13.1 Die Deutsche Windtechnik erhält für die Leistungen gemäß diesem Vertrag eine jährliche pauschale Vergütung in Höhe von

Betriebsjahr 3-5	36.500 EUR
Betriebsjahr 6-10	42.000 EUR
Betriebsjahr 11-15	50.000 EUR
Betriebsjahr 16-20	52.000 EUR

je vertragsgegenständlicher WEA zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.

- 13.2 Die Vergütung wird entsprechend der Kostenentwicklung gemäß den folgenden Indizes des Statistischen Bundesamts angepasst, wobei die Indexierung für die jeweiligen Blöcke z.B. Betriebsjahr 3-5 oder 6-10 (analog zur Anlage 6) neu beginnt.
 - 13.2.1 Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) Gewerbliche Erzeugnisse insgesamt (Fachserie 17, Reihe 2);
 - 13.2.2 Erzeugerpreisindex für Dienstleistungen Maschinen- und Anlagenprüfung (DL-TU-02).

Dabei wird die Entwicklung des Index gem. Nr. 13.2.1 zu 30% und die Entwicklung des Index gem. Nr. 13.2.2 zu 70% berücksichtigt. Die Anpassung erfolgt kalenderjährlich, auf Grundlage der Preisindizes des jeweiligen Vorjahres.

Sollten sich aus den Nr. 13.2.1 und 13.2.2 eine Preisanpassung kleiner als

/R MI



0,75% ergeben, sind sich die Vertragsparteien darüber einig, dass sich nach Ablauf jeden Vertragsjahres alle Preise aus diesem Vertrag um min. jährlich 0,75% erhöhen.

13.3 In der Vergütung sind sämtliche im Rahmen der Erbringung der Leistungen der Deutschen Windtechnik entstehenden Kosten für Fahrten, Personal, Verschleißteile, Ersatzteile, Betriebsstoffe und Hilfsmittel enthalten. Die Leistungsausschlüsse bleiben unberührt.

14. Abrechnungs- und Zahlungsmodalitäten

- 14.1 Die Vergütung wird zu je 25 % quartalsweise im Voraus abgerechnet. Das erste Jahr des Vertrages beginnt an dem in Nr. 1.2 bezeichneten Zeitpunkt am 01.10.2018. Daraus ergibt sich möglicherweise zu Vertragsbeginn und zum Vertragsende jeweils ein unvollständiges Quartal. Die unvollständigen Quartale werden anteilig im Voraus abgerechnet.
- 14.2 Etwaige Entschädigungsansprüche wegen mangelnder Verfügbarkeit nach Nr. 6 hat die Deutsche Windtechnik jeweils innerhalb von 45 Tagen nach Ende des jeweiligen Betrachtungszeitraums abzurechnen.
- 14.3 Rechnungen sind auf den Auftraggeber auszustellen, sofern der Auftraggeber der Deutschen Windtechnik nicht schriftlich einen anderen Rechnungsempfänger anzeigt.
- 14.4 In Rechnung gestellte Beträge sind binnen **31** Tagen nach Erhalt der Rechnung zur Zahlung fällig.
- 14.5 Der Zinssatz im Fall des Verzuges mit Zahlungen beträgt vier Prozentpunkte über dem jeweils geltenden Basiszinssatz.

15. Mängelansprüche, Gefahrtragung und Haftung

15.1 Die Mängelhaftung richtet sich nach den Vorschriften des BGB, soweit im Folgenden nichts anderes geregelt ist.

M



15.2 Werden die instand zu haltenden Teile der WEA beschädigt, so hat die Deutsche Windtechnik diese **gleichwertig** nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten zu reparieren oder neu zu liefern.

15.3 Leistungsausschluss

Ausgenommen von den Instandsetzungsleistungen unter diesem Vertrag sind:

- a) die Instandsetzung bei Totalschäden verursacht durch Schäden von außen. Ein Totalschaden im Sinne dieses Vertrages liegt vor, wenn die WEA physisch vernichtet oder völlig irreparabel ist. Gleiches gilt, wenn die WEA zwar technisch noch reparabel, der Schaden aber so erheblich ist, dass die erforderlichen Reparaturkosten höher sind als die Wiederbeschaffungskosten, die sich aus dem Wiederbeschaffungswert der WEA abzüglich des Restwertes zusammensetzen.
- b) die Instandsetzung oder Reparaturen der von außen kommenden Schäden.
- 15.4 Im Falle von Vermögensschäden ist die Haftung der Deutschen Windtechnik auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt. Eine über die Verfügbarkeitsgarantie gemäß Ziff. 6 dieses Vertrages hinausgehende Haftung für Nutzungsausfälle ist ausgeschlossen.

16. Versicherungen

- 16.1 Die Deutsche Windtechnik hat eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von EUR 10.000.000,00 für Personen- und Sachschäden zu unterhalten.
- 16.2 Zur Absicherung der Verpflichtung aus diesem Vollwartungsvertrag schließt die Deutsche Windtechnik eine Maschinen- und Maschinen-BU-Versicherung in üblichen Umfang bei einem namhaften deutschen Versicherer ab.

R



17. Rechtsnachfolge

- 17.1 Überlässt der Auftraggeber im Wege der Rechtsnachfolge oder auf andere Weise einzelne oder sämtliche der WEA endgültig Dritten, so bleibt ihre Verpflichtung zur Zahlung der vereinbarten Vergütung für die Restlaufzeit bestehen, es sei denn, der Dritte tritt in Bezug auf die jeweiligen WEA für den Auftraggeber mit Zustimmung der Deutschen Windtechnik in diesen Vertrag ein.
- 17.2 Die Deutsche Windtechnik ihrerseits ist nicht berechtigt, ihre Rechte und Pflichten aus dem Vertrag ohne Zustimmung des Auftraggebers ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen. Ihr ist jedoch die Übertragung ihrer Rechte und Pflichten im Wege der Umwandlung ihres Unternehmens durch Verschmelzung mit einem anderen Unternehmen oder die Übertragung auf ein verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG gestattet.
- 17.3 Die Parteien dürfen die für eine Übertragung des Vertrages erforderliche Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern.

18. Vertragsdauer; Kündigung

- 18.1 Der Vertrag wird für eine Laufzeit von 18 Jahren, beginnend mit dem in Nr. 1.2 bezeichneten Zeitpunkt, geschlossen und endet am 31.12.2035. Das Recht der Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
- 18.2 Der Auftraggeber hat das Recht den Vertrag ohne Angabe von Gründen nach Ablauf des fünften, zehnten und fünfzehnten Vertragsjahres der Windenergieanlagen mit einer Frist von sechs Monaten vor Ablaufdatum schriftlich zu kündigen.
- 18.3 Für den Fall, dass aufgrund eines Totalschadens, auf behördliche Anordnung, aufgrund eines Repowerings oder anderen planerischen Gründen die in Anlage 1 aufgeführte(n) WEA oder Teile davon vorzeitig außer Betrieb genommen werden, kann der Vertrag mit einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden. Sofern im Laufe des Vertrages eine oder mehrere Großkomponente(n) getauscht wurden, verpflichtet sich der Auftraggeber dazu den noch ausstehenden Kaufpreis (Wert der neu eingebauten Komponente abzüglich des





Restwerts der defekten Komponente) zzgl. der nachweislichen Kran- & Montagekosten gemäß einer 3 Jährigen linearen Abschreibung, berechnet von den Datum an dem eine oder mehrere Großkomponente(n) getauscht wurden als Einmalzahlung für die vorzeitig außer Betrieb genommene(n) WEA zu bezahlen. Das bedeutet 33% der Summe aus Restwert plus Kran- und Montagekosten für jedes noch vertraglich vorgesehene Vertragsjahr nach Austausch der defekten Großkomponente. "Großkomponenten" im Sinne dieses Vertrages sind: Hauptgetriebe, Trafostation einschließlich Transformator und MS-Schaltanlage, Drehkranz, Azimutantriebe und -bremsen, Generator, Hauptlager und Hauptwelle, Rotorblätter, Blattlager, Gussteile der Nabe, Maschinenträger und der Turm. Die Zahlung wird fällig bei einem endgültigen außer Betrieb setzen der Windkraftanlage(n).

- 18.4 Der Auftraggeber hat die Option, den Vertrag um einmalig maximal fünf Jahre zu verlängern. Der Auftraggeber hat diese Option bis spätestens sechs Monate vor Vertragsablauf durch schriftliche Erklärung gegenüber der Deutschen Windtechnik auszuüben. Im Falle der Optionsausübung gilt der Vertrag für fünf Jahre fort, wobei die Vergütung neu zu verhandeln ist.
- 18.5 Jede Kündigung ist schriftlich zu erklären.
- 18.6 Die Deutsche Windtechnik gewährleistet, dass die WEA bei Vertragsende gemäß dem Wartungspflichtenheft des Windenergieanlagen-Herstellers gewartet worden sind; zu vorsorglichen Instandsetzungen und Reparaturen ist die Deutsche Windtechnik nicht verpflichtet. Als vorsorglich gilt eine Instandsetzung oder Reparatur, wenn eine Regelwidrigkeit zwar vorhanden, aber mit überwiegender Wahrscheinlichkeit in den ersten drei Monaten nach Vertragsende kein akuter Reparaturbedarf gegeben ist.

19. Schlussbestimmungen

19.1 Mündliche wie schriftliche Nebenabreden, die über die hier vereinbarten Regelungen hinausgehen oder im Rahmen der Vertragsverhandlungen zu diesem Vertrag getroffen wurden, verlieren mit Unterzeichnung des Vertrages ihre Gültigkeit.





- 19.2 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine dieses Schriftformerfordernis aufhebende oder abändernde Vereinbarung.
- 19.3 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine solche Bestimmung als vereinbart, die im Rahmen des rechtlich Möglichen dem am nächsten kommt, was von den Parteien nach dem ursprünglichen Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gewollt war. Gleiches gilt für etwaige Lücken in diesem Vertrag.
- 19.4 Auf diesen Vertrag findet deutsches Recht Anwendung.
- 19.5 Als ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag wird im Hinblick auf die dort eingerichtete Sonderzuständigkeit für Windenergie Bremen vereinbart.

Haßfurt, den 26.09.2018

Osnabrück, den 21.03.18

(Bürgerwindpark Sailershäuser Wald

GmbH & Co. KG)

(Deutsche Windtechnik X-Service

GmbH)

Anlage 1: Lage, Seriennummern und Inbetriebnahmedatum

Anlage 2: Preisliste für Leistungen außerhalb des Vertrages

Anlage 3: Rückdeckung des Vollwartungsvertrages

Anlage 4: Kundendatenblatt

Anlage 5: Parkinformationsblatt

IR



Anlage 6: Erklärung der Indexierung analog zu §13.2

m l



ANLAGE 1 – Liste der Windkraftanlagen (Vertragsgegenstand)

WP Sailershäuser Wald 10 x Nordex N117

PLZ Windpark	WEA (Seriennummer)	Hersteller	Тур	Nabenhöhe	IBN-Datum
97437	83946	Nordex	N117-2.4	114 m	02.09.2015
97437	83947	Nordex	N117-2.4	114 m	18.06.2015
97437	83948	Nordex	N117-2.4	114 m	22.09.2015
97437	83949	Nordex	N117-2.4	114 m	01.10.2015
97437	83950	Nordex	N117-2.4	114 m	10.11.2015
97437	83951	Nordex	N117-2.4	114 m	12.10.2015
97437	83952	Nordex	N117-2.4	114 m	01.10.2015
97437	83953	Nordex	N117-2.4	114 m	07.10.2015
97437	83954	Nordex	N117-2.4	114 m	04.11.2015
97437	83955	Nordex	N117-2.4	114 m	02.11.2015



ANLAGE 2 - Preisliste für Leistungen außerhalb des Vertrages

Stand 20.07.2017

Stund	enverr	echnu	ngssätze
-------	--------	-------	----------

Monteur	59,50€
Meister, Techniker, Teamleiter	69,50€
Ingenieur, Supervisor	95,00€
Mehraufwendungen	
Spesen / Auslöse von 8 – 24 Std.	15,50€
über 24 Std	30,50 €
Überstundenzuschläge	
9. – 10. Stunde (16:00 – 18:00 Uhr)	25 %
Ab 11. Stunde (ab 18 Uhr)	50 %
Nachtzuschlag (22:00 Uhr – 06:00 Uhr)	100 %
Zuschlag Samstagarbeit	25 %
Zuschlag Sonntagarbeit	50 %
Zuschlag für Arbeit an gesetzlichen Feiertagen	100 %
Hotelübernachtungen nach Aufwand p. Pers.	ca. 75,00€

Fahrkostenpauschale

	werktags	samstags	sonntags	feiertags
Max. 1 Fahrzeug und 2 Monteure	350,00 €	437,50€	525,00€	700,00€

Sämtliche Beträge verstehen sich netto zzgl. ges. Umsatzsteuer.

Gültigkeit der Preisliste bis einschließlich dem 31.12.2018.



Unverbindliche Kurzübersicht zur Rückdeckung des "Vollwartungsvertrages"

(Maßgeblich und verbindlich ist allein der Vertragstext des Rahmenvertrages Nr. 61.008.138)

Deutsche Windtechnik X-Service GmbH

Rahmenvertrag Nr. 61.008.138 zur Maschinen- und Maschinen-Betriebsunterbrechungs-Versicherung

Versicherungsnehmer: Deutsche Windtechnik X-Service GmbH

Heideweg 2-4 49086 Osnabrück

Mitversichertes

Interesse: Versichert ist das Interesse des Versicherungsnehmers.

Versichert ist auch des Interesse des jeweiligen Betreibers/ Eigentümers soweit ein Anspruch aus dem Vollwartungsvertrag

besteht

Rechtsverhältnis nach

Insolvenz des

Versicherungsnehmers: Hat der Versicherungsnehmer das gerichtliche Vergleichs- oder Insol-

venzverfahren beantragt und hat der Betreiber/Eigentümer einen Vollwartungsvertrag beim Versicherungsnehmer abgeschlossen, so tritt der Betreiber/ Eigentümer, ab Beantragung des Insolvenzverfahrens, unmittelbar in alle Rechte und Pflichten der Allgefahren-Sach- und BU-Versicherung ein, ohne dass es einer besonderen Vereinbarung bedarf.

Ein außerordentliches Kündigungsrecht besteht nicht.

Die Konditionen können nur bei entsprechendem Schadenverlauf des jeweiligen Einzel-Vertrages und bei weiterhin in vollem Umfang gewährleisteter Wartung der Windenergieanlage(n) fortgeführt werden.

Darüber hinaus wird der Versicherer den Betreibern den Versicherungsschutz nicht versagen, weil die betreffende Prämie vom Versicherungsnehmer nicht bezahlt worden ist. Der Betreiber verpflichtet sich nach Information durch Versicherungsnehmer oder Versicherer zur Zahlung der ausstehenden Prämie an den Versicherer. Die Zahlungsfrist beträgt 8 Wochen. Wird die Prämie nicht gezahlt, gelten die Bestimmungen der §§ 37 und 38 VVG.

Versicherte Sachen/ Gegenstand der Versicherung:

Nachfolgend genannte Windenergieanlagen:

Nordex / Südwind:

N60 / 62, N80 / 90 / 100 / 117

DI



S70 / 77

Fuhrländer: FL2500 FL MD70/77

Senvion / Repower: MD 70 / 77 MM70 / 82 / 92 / 100 3XM Reihe (3.0, 3.2, 3.4)

ab Oberkante Fundament, sowie alle zum Betrieb und zur Stromeinspeisung benötigten Anlagen inklusive ggf. mitversicherter Verkabelungen, und Anlagenteile und Infrastruktureinrichtungen, wenn und soweit der Versicherungsnehmer auf Grund des vereinbarten "Vollwartungskonzeptes" hierfür einzutreten bzw. zu haften hat.

Optional besteht die Möglichkeit der Mitversicherung von Fundamenten und/oder interner/externer Parkverkabelung, sofern die DWTX hierfür nicht ohnehin zu haften hat. In diesem Fall erfolgt eine Festlegung der Konditionen von Fall zu Fall.

Nicht versichert sind Offshore-Anlagen.

Maschinenversicherung

Versichert gelten die im Einzelversicherungsvertrag bezeichneten Windenergieanlagen ab Oberkante Fundament und/oder technische Peripherie, sofern der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt und/oder zu haften hat. Hierzu zählen insbesondere Kabel (intern und extern), Transformatoren, Schaltanlagen und Übergabestationen. Die Mitversicherung von externen Kabeln, Transformatoren usw. bedarf einer besonderen Anzeige.

Maschinen-Betriebsunterbrechungsversicherung

Werden die elektro- und maschinentechnischen Einrichtungen der bezeichneten Windenergieanlage(n) und/oder technischen Peripherie infolge eines am Versicherungsort eingetretenen Sachschadens unterbrochen oder beeinträchtigt, so ersetzt der Versicherer den dadurch entstandenen Betriebsunterbrechungsschaden, soweit der Versicherungsnehmer hierfür aufgrund des Vollwartungsvertrages zu haften hat.

Der Unterbrechungsschaden ist der Betriebsgewinn aus der Erzeugung und dem Verkauf der produzierten Strommenge, den der jeweilige Betreiber/Eigentümer der versicherten Windenergieanlage(n) innerhalb des Unterbrechungszeitraumes, längstens jedoch der Haftzeit nicht erwirtschaften kann, weil der frühere betriebsfertige Zustand einer beschädigten Sache wiederhergestellt oder eine zerstörte Sache durch eine gleichartige ersetzt werden muss.





Versicherungsort:

Bundesrepublik Deutschland, Polen und Frankreich

Versicherungsschutz für die versicherten Sachen besteht, solange sie sich auf dem Betriebsgrundstück befinden:

Außerhalb des Versicherungsortes besteht innerhalb der Bundesrepublik Deutschland sowie angrenzender Länder innerhalb Europas (ohne Schweiz) ebenfalls Versicherungsschutz, sofern sich die versicherten Sachen dort zur Reparatur/Überholung/Revision befinden. Mitversichert gelten die damit verbundenen Transporte zu Land.

Versicherungslaufzeit:

Die Vertragslaufzeit beträgt 5 Jahre mit anschließender, automatischer Verlängerung von Jahr zu Jahr.

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem im Vollwartungsvertrag vereinbarten Zeitpunkt, frühestens mit dem Eingang der Anmeldung beim Versicherer.

Bedingungen:

Maschinen- und Maschinen-BU-Versicherung auf Basis der Allgemeinen Bedingungen für die Maschinen- und Kaskoversicherung von fahrbaren oder transportablen Geräten (ABMG 2008), Allgemeine Bedingungen für die Maschinen-Betriebsunterbrechungsversicherung (AMBUB 2008) sowie weitere geschriebene Besondere Vereinbarungen der Nordwest Assekuranzmakler GmbH & Co. KG.

Hiernach leistet der Versicherer Entschädigung für unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen von versicherten Sachen (Sachschaden).

Insbesondere wird Entschädigung geleistet für Sachschäden durch

- a) Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit oder Vorsatz Dritter;
- b) Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler;
- c) Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung
- d) Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen;
- e) Wasser-, Öl- oder Schmiermittelmangel;
- f) Zerreißen infolge Fliehkraft;
- g) Überdruck oder Unterdruck;
- h) Sturm, Frost oder Eisgang
- Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Flugkörpers, seiner Teile oder Ladung
- j) Überschwemmung
- k) Abhandenkommen versicherter Sachen infolge von Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung
- 1) Erdbeben

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen im Wesentlichen <u>keine</u> Entschädigung für Schäden

121



- a) durch Vorsatz des Betreibers/Eigentümers der WEA sowie seiner Repräsentanten;
- b) durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand, Innere Unruhen, Streik, Aussperrung;
- c) durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen:
- d) durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein mussten;
- f) durch
 - aa) betriebsbedingte normale Abnutzung;
 - bb) betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung;
 - cc) korrosive Angriffe oder Abzehrungen;
 - dd) übermäßigen Ansatz von Kesselstein, Schlamm oder sonstigen Ablagerungen;

diese Ausschlüsse gelten nicht für benachbarte Maschinenteile, die infolge eines solchen Schadens beschädigt werden und nicht auch ihrerseits aus Gründen gemäß aa) bis dd) bereits erneuerungsbedürftig waren;

die Ausschlüsse gemäß bb) bis dd) gelten ferner nicht in den Fällen von Nr. 1 a) und b), d) und e) (=Bedienungs-Fehler, Ungeschicklichkeit oder Vorsatz Dritter; Konstruktions-, Materialoder Ausführungsfehler; Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen; Wasser-, Öl- oder Schmiermittelmangel).

- g) durch Einsatz einer Sache, deren Reparaturbedürftigkeit dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein musste;
- h) soweit für sie ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat.

Umfang der Entschädigung:

Teilschadenfall

Gemäß den zugrundeliegenden Versicherungsbedingungen (ABMG 2008) werden im Teilschadenfall alle für die Wiederherstellung des früheren, betriebsfertigen Zustandes notwendigen Aufwendungen abzüglich des Wertes des Altmaterials entschädigt.

Ein Teilschaden liegt vor, wenn die Wiederherstellungskosten zuzüglich des Wertes des Altmaterials nicht höher sind als der Zeitwert der versicherten Sachen unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles.

Der Zeitwert ergibt sich aus dem Versicherungswert der versicherten Sachen, durch einen Abzug entsprechend ihrem insbesondere durch den Abnutzungsgrad bestimmten Zustand gemindert.

12 11



Der Abzug beträgt höchstens 5 % pro Betriebsjahr, maximal 40 % vom Versicherungswert.

In den ersten beiden Betriebsjahren erfolgt kein Abzug.

Totalschadenfall

In Abänderung der Allgemeinen Bedingungen für die Maschinenversicherung von stationären Maschinen (ABMG 2008), nach der im Totalschadenfall der Zeitwert ersetzt wird, erfolgt im Falle eines Totalschadens Entschädigung in Höhe von mindestens 50 Prozent des Neuwertes.

Ein Totalschaden liegt vor, wenn die Wiederherstellungskosten zuzüglich des Wertes des Altmaterials höher sind als der Zeitwert der versicherten Sachen unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles.

Es gilt grundsätzlich vereinbart, dass die Abschreibungsquote zur Ermittlung des Zeitwertes der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache maximal 5 % pro Betriebsjahr und insgesamt maximal 40 % beträgt.

Vers.-Summen:

Maschinenversicherung:

Als Versicherungssumme gilt der Neuwert der versicherten Windenergieanlage zzgl. der mitversicherten technischen Peripherie zzgl. Transport- und Montagekosten.

Prämienfrei mitversichert gelten bis jeweils EUR 50.000,-- auf Erstes Risiko:

- ➤ Aufräumungs-, Dekontaminations- & Entsorgungskosten
- Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich
- Bewegungs- und Schutzkosten
- > Luftfrachtkosten

Maschinen-BU-Versicherung:

Die Versicherungssumme errechnet sich aus der zu erwartenden Jahresarbeit der Windenergieanlagen in kWh multipliziert mit der jeweils gültigen Einspeisevergütung in EUR.

Haftzeit (BU):

12 Monate

Selbstbehalt:

Maschinenversicherung

EUR 25.000 je Schadenfall

Maschinen-Betriebsunterbrechungsversicherung:

7 Ausfalltage zeitlicher Selbstbehalt

RI



Bemerkungen: <u>Voraussetzungen für den Versicherungsschutz (Obliegenheiten)</u>

Wartung

Voraussetzung für die Maschinen- und Maschinen-Betriebsunterbrechungs-Versicherung ist, dass die versicherten Sachen nach den Vorgaben des Herstellers der Windenergieanlagen gewartet werden.

Der Versicherungsnehmer hat die versicherten Windenergieanlagen ferner einer regelmäßigen Prüfung gemäß den Anforderungskriterien "Grundsätze für die Prüfung von Windenergieanlagen im Rahmen der wiederkehrenden Prüfung" des Sachverständigenbeirats des BWE. Dieses können auch eigene Mitarbeiter des Versicherungsnehmers sein, sofern sie die fachliche Qualifikation haben.

Alle Ergebnisse sind zu dokumentieren und dem Versicherer auf Verlangen zur Verfügung zu stellen. Ein eventueller Instandsetzungsbedarf und Empfehlungen zum Instandsetzungszeitpunkt sind einzuhalten.

Die vorgenannten Voraussetzungen gelten als Obliegenheiten, deren Verletzung unter Umständen zur Leistungsfreiheit des Versicherers führen

Versicherer: Basler Sachversicherungs-AG, Bad Homburg

121



KUNDEN-DATENBLATT

Deutsche Windtechnik X-Service GmbH Heideweg 2 -4 D-49086 Osnabrück Tel: +49 541 38 05 38 100

Anlage Nr. 4 zum Vertrag

Windpark	Sailershäuser Wald							
Vertragspartner Firma								
Straße, Nr.								
PLZ	Ort							
Telefon								
Mobil-Telefon								
Fax								
E-Mail								
Internetadresse								
UstIdNr.								
Konto-Nr.								
BLZ								
Bank-Institut								
IBAN SWIFT								
/ BIC								
WEA Daten								
PLZ Standort	Ort							
WEA Serien-Nummer								
WEA Standort-Nummer								

Kundendatenblatt

Verwendung: Relevante Personen

DWTX-KM-FO-0084

REV: 2

Freigabe: 26.07.2017



KUNDEN-DATENBLATT

Deutsche Windtechnik X-Service GmbH Heideweg 2 -4 D-49086 Osnabrück Tel: +49 541 38 05 38 100

Ansprechpartner Mühlenwart / Firma		
Straße, Nr.		
PLZ	Ort	
Telefon		
Mobil-Telefon		
Fax		
E-Mail Mühlenwart		
-		
Ansprechpartner Techn. Betriebsführung		
Straße, Nr.		
PLZ	Ort	
Telefon		
Mobil-Telefon		
Fax		
E-Mail Techn. Betriebsführung		
Ansprechpartner Kaufm. Betriebsführung		
Straße, Nr.		
PLZ	Ort	
Telefon		
Mobil-Telefon		
Fax		
E-Mail Kaufm. Betriebsführung		

Kundendatenblatt

Verwendung: Relevante Personen

DWTX-KM-FO-0084

REV: 2

Freigabe: 26,07,2017

1



Freigabe: 04.05.2018

Parkinformation

Wind farm information sheet

Windpark Name / : Sailershäuser Wald	Windfarm name
Vertrag / :	for contract
Anlage Nr. /: 5	Att. No.

Deutsche Windtechnik

Anlagen 1 bis 7

	7																					
	9																					
	25						8 8 11 13															
	4																					
	3																			Ti and		
	2							100														
	1																					
	WEA Standort Nummer / WEC number	WEA Serien Nummer / Serial number	WEA Hersteller / WEC manufacturer	WEA Typ / Type of wind turbine	WEA Standort / Location of wind turbine	WEA Postleitzahl / Zipcode	GPS-Koordinaten Daten pro WEA (z. B. 50.008542*N) / GPS Data each WEC	Turm Typ (Rohrturm / Gittermast) / Type of tower (tubular tower / lattice tower)	BFA Hersteller / Typ (wenn keine BFA bitte "N/A" eintragen / Service lift manufacturer / type (if not existing, please fill in "N/A")	Steigschutzsystem Hersteller / Läufer Typ / Type of climbing protection system	Leiter Hersteller / Ladder manufacturer	Leistung [kW] / Output power [kW]	Nabenhöhe [m] / Hub height [m]	Inbetriebnahmedatum / Date of starting up	CMS Hersteller (wenn kein CMS bitte "N/A" eintragen) / CMS manufacturer (if not existing, please fill in "N/A")	Eissensor Hersteller (wenn kein Eissensor bitte "N/A" eintragen) / Ice detection manufacturer (if not existing, please fill in "N/A")	Schattenwurfmodul (ja/nein) / Shadow module (yes/no)	Gefahrenfeueranlage Hersteller / Intensity obstacle light systems manufacturer	Gefahrenfeueranlage System (Nacht, Tag/Nacht) / Intensity obstacle light system (night, day/night)	Richtfunk- / Mobilfunkantenne (ja/nein) / Directional antenna (yes/no)	Umrichter – Hersteller und Modell/ Frequency converter – manufacturer and model	SDL Umbau? (Umrichtertausch erfolgt?) / SDL modification? (exchange of converter happened?)
-							٦٧	NEBY CEW	39 GE									NOIT	AJJAT AJJAT	SNI		

Parkinformationsblatt DWTX-KM-FO-0014

Verwendung: Relevante Personen REV: 6



	Wartung – Letzter Wartungstyp (z.B. Halbjahreswartung) / Type of Latest maintenance (e.g. T3 – maintenance)		
	Letzte Wartung durchgeführt am: / Date of Latest		
	maintenance		
	Fünfjahreswartung – zuletzt durchgeführt am: / Latest five		
	year maintenance at		
	Wartung Tratostation – zuletzt durchgeführt am: / Latest maintenance – switching stations at:		
	Wartung - Umichter - zuletzt durchgeführt am: / Latest		
	N		
	oir		
ARTI PEC			
	SNI	The second second	
	warung were alubernoung der Winde (br.k.) – zulerzt durchgeführt am: / Latest revision of service lift winch at:		
	Ölwechsel Hauptgetriebe am: / verwendete Ölsorte: / Latest		
	oil exchange - main gear at: / used oil:		
	Ölwechsel Azimutgetriebe am: / verwendete Ölsorte: /		
	Latest oil exchange - yaw at: / used oil:		
	Olwechsel Pitchgetrlebe am: / verwendete Ölsorle: / Latest		
	oil exchange - pitch at: / used oil:		
	Olwechsel Hydraulikkil am: / verwendete Olsorte: / Latest oil		
	exchange - hydraulic at: / used oil:		
	ZOP – Maschine + Turm – zuletzt durchgeführt am. / Latest		
	Condition based inspection – rotor & tower at:		
	VKV – wederkehrende Prüfung – zuletzt durchgeführt am: /		
	Extracts region 1 inspection at 1 accept the control of the contro		
	rotor blade inspection at:		
	٨		
	101		
ECT	T)3		
	dSI		
	NI		
	Intelligentation of the legislator at:		
	Letzte LOS-Prutung – befahraniage / Latest ZUS-inspection – service lift		
	DGUV V3 Prúfung – zuletzt durchgführt am: / Latest inspection of electric equipment at:		
	Blattlagerinspektion (Servion MM) - zuletzt durchseführt		
	am: / Latest blade bearing inspection (Servion MM) at:		

Verwendung: Relevante Personen REV: 6

Freigabe: 04.05.2018

Parkinformationsblatt DWTX-KM-FO-0014

изаистия



	Telefon – Anschluß & Modern Standort / Telephone - line &	
	Telefon - Anbieter / Telephone - provider	
	Telefon – Anschlussart (ISDN, DSL, VDSL, LTE) / Telephone – line type (ISDN, DSL, VDSL, LTE)	
NOIT	Telefon – Anschlussnummer / IP Adresse / Telephone no. / IP-adress	
	Anlagen Node / RCS Nummer / WEC Node / RCS No.	
	Zugangsdaten – Benutzername / Access data - Username	
	Zugangsdaten – Passwort / Access data - password	
	Anlagensteuerung (Hersteller / Typ – z.B. MITA) / Turbine	
	Schnittstelle (OPC, IC500, etc.) / Interface (OPC, IC500, etc.)	
	Echtzeitdatenakquise (z.B. Quantec ja/nein) / Real time data base (e.g. Quantec yes/no)	
	Name Netzanschlusspunkt (Übergabestation) / Name of grid	
	connection	
	Netzbetreiber (EVU) / Network operator (energy provider)	
	Vor Ort Betreuer (ja/nein) / On-site supervisor (yes/no)	
	Vor Ort Betrauer (Adresse & Telefonnummer) / On-site sucervisor (adress & phone)	
	Schlüsselkasten – Standort / Key safe-box - location	
	Schlüsselkasten – Schließcode / Key safe-box - code	
	Alarmanlage (ja/nein) / Alarm system (yes/no)	
	Bitte vor Vertragsbeginn als PDI	Bitte vor Vertragsbeginn als PDF versenden!!! / The following must be provided in pdf format before the start of the contract
	Anfahrtsskizze (bitte mit versenden) / Directions sketch	
IMEN	Parkverkabelung (Single Line Diagramme) / Cabling of wind	
	Tiete der Cantlementer der Chartellander Cantlementer	
	Liste der Oroskomponenten (rensteller/ 1 190) und ggr. letzter Tausch / List of main components (manufacturer/type) and Latest exchange	
	Protokolle der Gutachten / Protocols and expert reports	
	Komponentenliste und/oder IBN Protokoll / List of	
	CMS Retichts / CMS reports (falls workanden //s amailable)	
	Vincenseische Debes der Statishen	
	Minematic Atta of the contracts /	

Um einen erfolgreichen und gut strukturierten Vertragsstart gewährleisten zu können, würden wir Sie bitten, möglichst alle Informationen in die entsprechenden Felder einzutragen und uns alle verfügbaren Gutachten zur Verfügung zu stellen. To be able to guarantee a successful and well-structured contract start, we ask you to fill in all information in the corresponding fields and to provide us all experts reports.

Parkinformationsblatt DWTX-KM-FO-0014

Besonderheiten / Informationen / Characteristics /

Information:

Kinematic data of the gear

Freigabe: 04.05.2018



Anlagen 8 bis 14

GENERAL

ALLGEMEIN

WEA Standort Nummer / WEC number WEA Serien Nummer / Serial number	8	6	10	11	12	13	14
WEA Hersteller / WEC manufacturer							
WEA Typ / Type of wind turbine							
WEA Standort / Location of wind turbine							
WEA Postleitzahl / Zipcode							
GPS-Koordinaten Daten pro WEA (z. B. 50.008542°N) / GPS Data each WEC							
Turm Typ (Rohrturm / Gittermast) / Type of tower (tubular tower / lattice tower)							
BFA Hersteller / Typ (wenn keine BFA bitte "N/A" eintragen / Service lift manufacturer / type (if not existing, please fill in "N/A")							
Steigschutzsystem Hersteller / Läufer Typ / Type of climbing protection system							
Leiter Hersteller / Ladder manufacturer							
Leistung [kW] / Output power [kW]							
Nabenhöhe [m] / Hub height [m]							
Inbetriebnahmedatum / Date of starting up							
CMS Hersteller (wenn kein CMS bitte "N/A" eintragen) / CMS manufacturer (if not existing, please fill in "N/A")							
Eissensor Hersteller (wenn kein Eissensor bitte "N/A" eintragen) / Ice detection manufacturer (if not existing, please fill in "N/A")							
Schattenwurfmodul (ja/nein) / Shadow module (yes/no)							
Gefahrenfeueranlage Hersteller / Intensity obstacle light systems manufacturer							
Gefahrenfeueranlage System (Nacht, Tag/Nacht) / Intensity obstacle light system (night, day/night)							
Richtfunk- / Mobilfunkantenne (ja/nein) / Directional antenna (yes/no)							
Umrichter – Hersteller und Modell/ Frequency converter – manufacturer and model							
SDL Umbau? (Umrichtertausch erfolgt?) / SDL modification? (exchange of converter happened?)							

Parkinformationsblatt DWTX-KM-FO-0014

Verwendung: Relevante Personen REV: 6

Freigabe: 04.05.2018

NOITALLATZNI NOITALLATZNI





Milesterne - Lebenton Milesterne (n. D. 19-11-11-12-12-17-17-17-17-17-17-17-17-17-17-17-17-17-	ľ
Type of Latest maintenance (e.g. 73 – maintenance)	
Letzte Wartung durchgeführt am: / Date of Latest maintenance	
Fünfjahreswartung – zuletzt durchgeführt am: / Latest five year maintenance at	T
Wartung Trafostation – zuletzt durchgeführt am: / Latest maintenance - switching stations at:	
Wartung – Umrichter – zuletzt durchgeführt am: / Latest maintenance - converter at:	_
Wartung – Fachwerkturm (falls vorhanden) – zuletzt durchgeführt am: / Latest maintenance - lattice tower (if existing at:	
Wartung – Generalüberholung der Winde (BFA) – zuletzt durchgeführt am: / Latest revision of service lift winch at:	
Ölwechsel Hauptgetriebe am: / verwendete Ölsorte: / Latest oil exchange - main gear at: / used oil:	1
Ölwechsel Azimutgetriebe am: / verwendete Ölsorte: / Latest oil exchange - yaw at: / used oil:	T
Ölwechsel Pitchgetriebe am: / verwendete Ölsorte: / Latest oil exchange - pitch at: / used oil:	1
Ölwechsel Hydraulikői am: / verwendete Ölsorte: / Latest oil exchange - hydraulic at: / used oil:	T
20P – Maschine + Turm – zuletzt durchgeführt am: / Latest Condition based inspection – rotor & tower at:	T
WKP – wiederkehrende Prüfung – zuletzt durchgeführt am: / Latest regulary inspection at:	T
Rotorblattinspektion – zuletzt durchgeführt am: / Latest rotor blade inspection at:	_
Getriebevideoendoskopie – zuletzt durchgeführt am: / Latest videoscopic inspection of gear box at:	7
Sicherheitsüberprüfung der WEA – zuletzt durchgeführt am: / Latest inspection of safety equipment at:	T
Wartung der BFA – zuletzt durchgeführt am: Latest maintenance of the elevator at:	T
Letzte ZÜS-Prüfung – Befahranlage / Latest ZÜS-inspection – service lift	7
DGUV V3 Prüfung – zuletzt durchgführt am: / Latest inspection of electric equipment at:	_
Blattlagerinspektion (Senvion MM) – zuletzt durchgeführt am: / Latest blade bearing inspection (Senvion MM) at:	_

Parkinformationsblatt DWTX-KM-FO-0014

Verwendung: Relevante Personen REV: 6



	Telefon – Anschluß & Modem Standort / Telephone - line & location of modem		
	Telefon - Anbieter / Telephone - provider		
	Telefon – Anschlussart (ISDN, DSL, VDSL, LTE) / Telephone – line type (ISDN, DSL, VDSL, LTE)		
NOIT	Telefon – Anschlussnummer / IP Adresse / Telephone no. / IP-adress		T
	Anlagen Node / RCS Nummer / WEC Node / RCS No.		T
	Zugangsdaten – Benutzername / Access data - Username		T
	Zugangsdaten – Passwort / Access data - password		Ť
	Anlagensteuerung (Hersteller / Typ – z.B. MITA) / Turbine		T
	Schnittstelle (OPC, ICSO0, etc.) / Interface (OPC, ICSO0, etc.)		T
	Echtzeitdatenakquise (z.B. Quantec ja/nein) / Real time data base (e.g. Quantec yes/no)		
	Name Netzanschlusspunkt (Übergabestation) / Name of grid		T
	Netzbetreiber (EVU) / Network operator (energy provider)		T
	Vor Ort Betreuer (ja/nein) / On-site supervisor (ves/no)		Т
	Vor Ort Betreuer (Adresse & Telefonnummer) / On-site supervisor (adress & phone)		
	Schlüsselkasten - Standort / Key safe-box - location		T
	Schlüsselkasten – Schließcode / Key safe-box - code		T
	Alarmanlage (ja/nein) / Alarm system (yes/no)		- 1
NOI	Bitte vor Vertragsbeg	Bitte vor Vertragsbeginn als PDF versenden!!! / The following must be provided in pdf format before the start of the contract	
	Anfahrtsskizze (bitte mit versenden) / Directions sketch		7
	Parkverkabelung (Single Line Diagramme) / Cabling of wind		
	Liste der Großkomponenten (Hersteller/Typ) und grf. letzter		
	Tausch / List of main components (manufacturer/type) and Latest exchange		
	Protokolle der Gutachten / Protocols and expert reports		T
	Komponentenliste und/oder IBN Protokoll / List of		Т
	Components and/or commissioning protocol		_
	Vitematicale Dates des Caristes VIIIaliucity il avallable		
	Ninematische Daten des Getriebes /		

Um einen erfolgreichen und gut strukturierten Vertragsstart gewährleisten zu können, würden wir Sie bitten, möglichst alle informationen in die entsprechenden Felder einzutragen und uns alle verfügbaren Gutachten zur Verfügung zu stellen. To be able to guarantee a successful and well-structured contract start, we ask you to fill in all information in the corresponding fields and to provide us all experts reports.

Parkinformationsblatt DWTX-KM-FO-0014

Verwendung: Relevante Personen REV: 6

Besonderheiten / Informationen / Characteristics /

Information:

Kinematic data of the gear

DOKUMENTATION



ANLAGE 6 – Erklärung der Indexierung analog zu §13.2

			WP Sai	häuser Wald			
Beispiel A				Beispiel B			
Betriebsjahr	Vergütung	zu zahlende Vergütung	Index in % 0,75	Betriebsjahr	r Vergütung	zu zahlende Vergütung	Index in %
3		36.500,00 €		3	3	36.500,00 €	
4	36.500,00 €	36.773,75 €		4	4 36.500,00 €		
5		37.049,55€		5	5	37.603,21 €	
6		42.000,00 €		6	6	42.000,00 €	
7		42.315,00 €		7	7	42.630,00€	
8	42.000,00 €	42.632,36 €		8	8 42.000,00 €		
9		42.952,11 €		9		43.918,49 €	
10		43.274,25€		10	0	44.577,27 €	
11		50.000,00€		11	1	50.000,00€	
12		50.375,00€		12	2	50.750,00 €	
13	50.000,00€	50.752,81€		13	3 50.000,00€	51.511,25 €	
14		51.133,46 €		14	4	52.283,92 €	
15		51.516,96€		15	5	53.068,18 €	
16	52.000,00€	52.000,00€		16	52.000,00€	52.000,00€	
17		52.390,00€		17		52.780,00 €	
18		52.782,93 €		18		53.571,70 €	
19		53.178,80 €		19		54.375,28€	
20		53.577,64 €		20		55.190,90€	
Summe		841.204,61 €		Summe		853.077,15 €	